

Form der Anfechtung bei einer Erbschaft

Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluss vom 29.01.2009

Az I-15 Wx 213/08, 15 Wx 213/08

Leitsätze

1. Die Anfechtung der Erklärung zur Anfechtung einer Erbschaftsannahme ist möglich.
2. Die Anfechtungserklärung bedarf in analoger Anwendung der Form des § 1945 BGB.

Problemstellung

Die Entscheidung setzt sich mit der Frage auseinander, welche Form einzuhalten ist, wenn die Anfechtung der Annahme einer Erbschaft angefochten werden soll?

Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Erben des Verstorbenen beantragten am 27.05.2005 einen gemeinschaftlichen Erbschein, welcher am 01.06.2005 erteilt wurde. Am 11.10.2005 erklärten sie bei dem Amtsgericht, dass sie die Annahme der Erbschaft anfechten, die Einziehung des Erbscheins beantragen und die Erbschaft ausschlagen. Sie begründeten dies damit, dass eine erhoffte Lebensversicherung nicht im Nachlass zu finden sei. Das Amtsgericht lehnte die Einziehung des Erbscheins ab.

Mit einfachem anwaltlichen Schreiben vom 12.06.2006 fochten die Erben nunmehr ihre Anfechtung der Annahme und Ausschlagung vom 11.10.2005 an, da sie eine Bankbescheinigung über ein Depot von ca. 50.000 € gefunden hätten, sodass von einer Überschuldung des Nachlasses nicht mehr auszugehen sei. Die Anfechtung habe erst am 11.10.2005 erfolgen können, da sie bei zwei vorangegangenen Anfechtungsversuchen von Mitarbeitern des Gerichts zurückgewiesen worden seien. Schließlich erklärten die Erben mit Schreiben vom 08.12.2006 erneut die Anfechtung, da sich das Depot nicht als so werthaltig wie angenommen herausgestellt habe.

Nach einer erfolglosen Beschwerde zum Landgericht hat das Oberlandesgericht den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zum Landgericht zurückverwiesen. Der Senat hält zunächst fest, dass die Anfechtung der Erklärung zur Anfechtung einer Erbschaftsannahme grundsätzlich möglich ist. Die Anfechtung vom 11.10.2005 ist auch form- und fristgerecht erfolgt.

Formunwirksam sei aber die Anfechtung mit anwaltlichem Schreiben vom 12.06.2006. Die §§ 1955, 1945 BGB (Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder Erklärung in öffentlich beglaubigter Form) seien schließlich auch auf die Anfechtung der Anfechtungserklärung analog anzuwenden, sodass es jedenfalls bei der ersten Anfechtung bleibt.

Sinn und Zweck der Formvorschrift hinsichtlich der Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB) ist es, Rechtsklarheit darüber zu schaffen, ob eine wirksame Erklärung vorliegt. Dem tragen die Formvorschriften der Niederschrift oder der öffentlichen Beglaubigung Rechnung. Nur so sei klar, von wem die Erklärung stammt, was mit ihr beabsichtigt ist und wann sie abgegeben worden ist. Der Anfechtende wird auch vor übereilten Handlungen geschützt.

Ein vergleichbares Interesse besteht für die Anfechtung der Annahme oder die Anfechtung einer Ausschlagung, weshalb § 1955 Satz 2 BGB die Formvorschrift des § 1945 BGB auch für diese Erklärungen vorschreibt. Es ist daher nur logisch, auch die weitere Anfechtung der Anfechtungserklärung diesen Formvorschriften zu unterstellen.

Kontext der Entscheidung

Die Anfechtung der entsprechenden Anfechtungserklärung ist nach h.M. über die allgemeinen Vorschriften des Anfechtungsrechts der §§ 119 ff., 121, 124, 142 BGB möglich (BayObLG, Beschl. v. 29.01.1980 - BReg 3 Z 78/79 - MDR 1980, 492). Allerdings wird verbreitet darauf hingewiesen, dass sich Form und Frist der Anfechtung nach den §§ 1954 f. BGB zu richten haben (Leipold in: MünchKomm BGB, 4. Aufl. 2004, § 1954 Rn. 15). Diese Auffassung überzeugt, weil auch die Anfechtung der Anfechtung erhebliche erbrechtliche Wirkungen hat. Bei systematischer Betrachtung ist die Anfechtung der Anfechtung daher den insoweit gegebenen Sonderregelungen, auch zum Schutze der Gläubiger und der Rechtssicherheit, zu unterstellen (Masloff in: Praxiskommentar Erbrecht, 2004, § 1954 Rn. 14).

Auswirkungen für die Praxis

Für den Berater kann die Herleitung der Formvorschriften dahinstehen. Er hat dem Mandanten den sichersten Weg zu weisen und muss daher immer dafür sorgen, dass die Form und Frist nach den §§ 1954 f. BGB eingehalten ist. Es empfiehlt sich, die Anfechtungen über einen Notar vornehmen zu lassen oder die Sache vorher mit dem zuständigen Rechtspfleger zu erörtern. Es ist keine absolute Seltenheit, dass das Begehren des Mandanten bei dem Nachlassgericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht protokolliert wird.

Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Die Überschuldung des Nachlasses ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB, die grundsätzlich zur Anfechtung der Annahme berechtigt (BayObLG, Beschl. v. 14.02.1997 - 1Z BR 254/96 - FamRZ 1997, 1174; BayObLG, Beschl. v. 11.01.1999 - 1Z BR 113/98 - FamRZ 1999, 1172; Edenhofer in: Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, § 1954 Rn. 6). Eine Überschuldung des Nachlasses ist immer dann anzunehmen, wenn die Verbindlichkeiten den Wert der Nachlassgegenstände übersteigen (BayObLG, Beschl. v. 11.01.1999 - 1Z BR 113/98 - FamRZ 1999, 1172). Eine relevante Fehlvorstellung hinsichtlich der Überschuldung des Nachlasses ist allerdings lediglich dann gegeben, wenn sich die Fehlvorstellung auf das Vorhandensein konkreter zum Nachlass zugehöriger Rechte oder Vermögenswerte bezieht, die Auswirkungen auf die Überschuldung des Nachlasses haben (BGH, Urt. v. 08.02.1989 - IVa ZR 98/87 - NJW 1989, 2885; BayObLG, Beschl. v. 05.07.2002 - 1Z BR 45/01 - NJW 2003, 216; Leipold in: MünchKomm BGB, 4. Aufl. 2004, § 1954 Rn. 12). Abzustellen ist dabei auf die Vorstellungen, die sich der Annehmende im Zeitpunkt der Annahmeerklärung gemacht hat. Die Fehlvorstellung muss zudem für die abgegebene Annahmeerklärung kausal geworden sein, wobei wirtschaftlichen Erwägungen im Rahmen der Würdigung zur Kausalität besonderes Gewicht zukommt (Leipold in: MünchKomm BGB, 4. Aufl. 2004, § 1954 Rn. 15).

Autor: Nicolai Funk

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht

Fundstelle: jurisPR-FamR 13/2009 Anm. 3 vom 30.06.2009